

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Planungsausschusssitzung am 21. Januar 2021

**TOP 1 Raumordnungsverfahren für den geplanten Flutpolder Großmehring;
Gemeinde Großmehring, Landkreis Eichstätt, Markt Manching,
Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm**

Anlagen: siehe Link

Aktuelle Raumordnungsverfahren (ROV) bzw. auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter dem Pfad „Service > Planverfahren, Planfeststellungen > Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung > Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ und dort unter „aktuelle Raumordnungsverfahren“

Sachvortrag:

Der Freistaat Bayern vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt beabsichtigt einen geregelten Flurpolder zu errichten. Der geplante Standort liegt südlich der Donau auf Höhe von Großmehring.

Flutpolder sollen als wichtiger Baustein im Gesamtsystem des Hochwasserschutzes der zielgerichteten Kappung von Hochwasserscheiteln dienen und damit eine Überlastung von technischen Hochwasserschutzbauwerken verhindern und Überschwemmungen in flussabwärts gelegenen Gebieten mit hohem Schadenspotential vermeiden bzw. bei Extremereignissen zumindest einen Zeitgewinn für Notmaßnahmen bewirken.

Als Vorhaben von erheblich überörtlicher Raumbedeutsamkeit ist dieses im Vorfeld eines etwaigen Zulassungsverfahrens gem. Art. 24 BayLplG im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens auf seine Raumverträglichkeit zu überprüfen.

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat dazu mit Schreiben vom 18.06.2020 das Verfahren eingeleitet und bittet den Regionalen Planungsverband um Stellungnahme im Rahmen der wahrzunehmenden Belange.

In den Planunterlagen werden drei alternative Planvarianten vorgestellt, die sich im Wesentlichen durch ihre Größe und damit auch in ihrer Wirksamkeit sowie den raumrelevanten Auswirkungen unterscheiden. Die Varianten werden alle im Norden durch den rechten Donauhauptdeich, im Westen im Wesentlichen durch die Alte Donau begrenzt. Der linke Hochwasserschutzdeich der Paar bildet in der Maximalvariante 1 die gesamte östliche Grenze in der Variante 2 deren nördliche Hälfte.

Für die Variante 3 verläuft die Ostgrenze entlang der Alten Donau. Im Süden wird die Variante 1 (insg. ca. 433 ha) durch die Paar bzw. die Kreisstraße PAF 34 begrenzt, die kleiner dimensionierten Varianten 2 und 3 durch die Alte Donau.

Alle Varianten liegen mit dem eingedeichten Bereich auf Flur der Gemeinde Großmehring, bei der größten Variante 1 reicht der Umgriff bis in das Gemeindegebiet des Marktes Manching.

Innerhalb der geplanten Poldervarianten findet in deren nördlichen Anteilen überwiegend landwirtschaftliche Nutzung statt. Im Süden befinden sich umfangreiche Kiesabbauten bzw. als deren Folge großflächige Baggerseen. Östlich der geplanten Poldervarianten befinden sich naturschutzfachlich hochwertige Flächen.

Bei allen Varianten ist, in jeweils unterschiedlichem Umfang, ein Neubau von Deichen am Westrand des Polders, bei Variante 2 und 3 zudem am Südrand des Polders und bei Variante 2 auch noch am Ostrand erforderlich. Ergänzend kommt bei allen Varianten eine Ertüchtigung und Erhöhung des Paardeiches am Ost- bzw. Nordostrand sowie des Donaudeiches am Nordrand der Polderfläche hinzu.

Erfordernisse aufgrund der Landes- und Regionalplanung:

Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden (LEP 1.3.2 (G)).

Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4 (G)).

Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich reduziert werden. Hierzu sollen

- *die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,*
- *Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie*
- *Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden (LEP 7.2.5 (G)).*

Im Donautal sollen grundwasserbeeinflusste Böden und Aueböden, die noch einer natürlichen Überschwemmungsdynamik unterliegen, erhalten werden. Sonderstandorte, insbesondere Brennen, sollen erhalten werden (RP 10 B I 2.6 Z).

Die Überschwemmungsbereiche der Flüsse und Bäche sollen in ihrer Funktion im Naturhaushalt erhalten werden. Verlorengegangene Retentionsräume sollen, soweit möglich, wiederhergestellt werden (RP 10 B I 3.3 Z).

Die donaubegleitenden Auwälder sollen als wichtige Frischluftproduktionsflächen und Frischlufttransportbahnen erhalten werden (RP 10 B I 4.2 Z).

Als Schwerpunktgebiete eines regionalen Biotopverbundes sollen nach Möglichkeit die Tal- und Auenlandschaften von [...] Donau, [...] Paar, [...] vernetzt werden.

Der regionale Biotopverbund soll durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, sofern sie nicht zu einer Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger kernlebensräume führen und den Artenaustausch unmöglich machen (RP 10 B I 5.3 Z).

Folgende regional charakteristische Biotoptypen sollen vorrangig im Rahmen des Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden:

[...]

- *die Auwälder und die naturnahe Auenvegetation einschließlich der Altarmreste der Donau, Ilm, Paar, Sandrach, Schutter, Ussel und des Feilenforstes [...] (RP 10 B I 5.4 Z).*

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung

- *des Arten- und Biotopschutzes*
 - *wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen*
 - *des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung*
- besonderes Gewicht zu. (RP 10 B I 8.2 Z)*

In der Region Ingolstadt werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt:

[...]

- *Donauniederung (06)*
- [...] (RP 10 B I 8.3 Z).*

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der nachstehend genannten Landschaftsräume soll insbesondere auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden:

[...]

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Donauniederung (06)

- *Die Donauwälder sollen nachhaltig gesichert und entwickelt werden.*
- *Feuchtgebiete, insbesondere Altwässer, Flutmulden und Vermoorungen sollen erhalten werden.*
- *Zerstörte Auenbiotope sollen nach Möglichkeit reaktiviert werden.*
- *Ehemalige Überschwemmungsbereiche der Donau sollen, soweit möglich, wiederhergestellt werden.*
- *Wiesenbrüterflächen sollen gesichert werden.*
- *Maßnahmen zur Wiederansiedlung des Weißstorchs sollen ergriffen werden.*
- *Niedermoorböden sollen erhalten und renaturiert werden.*
- *Brennenbereiche und Trockenstandorte sollen offengehalten und geschützt werden.*
- *Die naturnahen Mischwaldbestände, Trocken- und Feuchtlebensräume sowie Heckengebiete entlang der Donausteilhänge sollen erhalten werden.*
- *Naturnahe Lohengebiete sollen erhalten, zerstörte Abschnitte wiederhergestellt werden.*
- *Die Durchlässigkeit der Donau soll erhalten bzw. wiederhergestellt werden (RP 10 B I 8.4.2.1 G).*

Regionale Grünzüge sollen

- *der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches*
- *der Gliederung der Siedlungsräume*
- *der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen.*

Regionale Grünzüge sollen durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht (RP 10 B I 9.1 Z).

Es ist anzustreben, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen (RP 10 B II 1.1 G).

Die Waldflächen sollen in ihrem Umfang erhalten bleiben. In

- *waldarmen Bereichen,*
- *Bereichen möglichst angrenzend an vorhandenen Auwald, sowie*
- *insbesondere in waldarmen Einzugsgebieten von Gewässern III. Ordnung und*
- *insbesondere im Verdichtungsraum*

sollen die Waldflächen vermehrt werden (RP 10 B II 1.2 Z).

Auf die Reduzierung der Hochwasserabflüsse der Donau im Regionsgebiet soll durch geeignete wasserwirtschaftliche Maßnahmen hingewirkt werden (RP 10 B II 2.1.4).

Siedlungen, Wohn- und Industriegebiete in der Donauebene bei Ingolstadt, im Altmühl-, Ilm- und Paartal sollen vor Hochwasser geschützt werden. Die Überschwemmungsgebiete sollen – mit Ausnahme der bestehenden Planungen – durch Hochwasserschutzmaßnahmen nicht weiter eingeeengt werden (RP 10 B II 2.5.1).

Zur Sicherung der Vorkommen an hochwertigen Kiesen und Sanden soll bei Baumaßnahmen so weit wie möglich die Verwendung von umweltunschädlichen Ersatzstoffen vorgesehen werden (RP 10 B IV 5.1.3 G).

In den Vorranggebieten kommt der Gewinnung von Kies, Sand, [...] bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Vorrang zu (RP 10 B IV 5.2.4.1 Z).

Als Nachfolgefunktion für die in B IV 5.2.4 ausgewiesenen Vorranggebiete werden bestimmt:

[...]

Ki 18 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)

[...]

Ki 64 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio) und Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)

[...] (RP 10 B IV 5.4.3.2 Z).

Bewertung:

Der geplante gesteuerte Flutpolder bewirkt, im Falle seiner Flutung, in allen Varianten eine gezielte Kappung von Hochwasserscheiteln. In Abhängigkeit des jeweiligen potentiellen Einstauvolumens allerdings in unterschiedlichem Ausmaß. Diese Verringerung der maximalen Hochwasserwelle soll dazu beitragen, dass bei extremen Hochwasserereignissen die bestehenden, auf geringere Pegel (HQ 100) ausgerichtete Hochwasserschutzmaßnahmen nicht überlastet werden und damit das Entstehen weiterer immenser Schäden und Katastrophen vermieden werden kann.

Somit dient ein Flutpolder auch innerhalb der Planungsregion Ingolstadt dem Schutz flussabwärts gelegener, insbesondere besiedelter Gebiete vor den besonderen Gefahren extremer Hochwässer, deren Eintreten in Zukunft als Folge des fortschreitenden Klimawandels zunehmender Eintrittswahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Das Vorhaben der Erstellung eines Flutpolders liegt somit grundsätzlich im Interesse der entsprechenden landes- und regionalplanerischen Festlegungen und kann aus Sicht der Regionalplanung begrüßt werden.

Diese grundsätzlich begrüßenswerten Eigenschaften sind jedoch auch mit erheblichen Eingriffen verbunden.

Der konkrete Standort in seinen Varianten ist wie folgt zu bewerten:

Die Vorhabensfläche liegt generell in einem unbesiedelten Gebiet. Allerdings liegen im direkten Umfeld des Polders durchaus bauleitplanerisch ausgewiesene Siedlungsgebiete. So grenzen am Südwestrand der Polderflächen, durch die Alte Donau getrennt, im Bereich Jesuitenfeld Gewerbegebiete der Gemeinde Großmehring an. Im Bereich der südwestlichen Grenze der Maximalvariante liegen gegenüber der Paar Gewerbeflächen des Marktes Manching. Die genannten Gewerbegebiete reichen teilweise weniger als 100 m an die geplanten Deiche heran.

Bei einem Poldereinstau werden auch die Grundwasserverhältnisse im Umfeld des Polders verändert. Dies kann sich auf den baulichen Bestand (Gebäude, Straßen, technische Infrastruktur etc.) im Umfeld des Polders negativ auswirken und zu Schäden führen. Daher wird die Formulierung einer Maßgabe in der landesplanerischen Beurteilung gefordert, die bei einer etwaigen Realisierung des Polders das Ergreifen entsprechender Maßnahmen bedingt, die geeignet sind, etwaige negative Auswirkungen auf den baulichen Bestand sowie der ausgewiesenen Siedlungsgebiete aufgrund veränderter Grundwasserverhältnisse durch Bau, Bestand und Betrieb des Polders zu verhindern.

In den Polderflächen liegen die im Regionalplan Ingolstadt festgelegten Vorranggebiete Ki 18 und Ki 64. Innerhalb dieser Gebiete darf die Gewinnung von Sand und Kies durch andere Nutzungen, d.h. auch durch den geplanten Flutpolder in allen Varianten nicht verhindert werden.

Innerhalb der Polderflächen liegen auch außerhalb der derzeit ausgewiesenen Vorranggebiete hochwertige Kieslagerstätten, die einer bedarfsgerechten Versorgung der Planungsregion Ingolstadt mit hochwertigen Baurohstoffen dienen können. Auch für die Errichtung der geplanten Polderdeiche werden Kiesrohstoffe in hohem Masse benötigt. Um diese innerhalb der Polderflächen liegenden Kieslagerstätten auch weiterhin verfügbar zu erhalten, wird die Formulierung einer Maßgabe in der landesplanerischen Beurteilung gefordert, die die Gewinnung von Kies bzw. die Festlegung weiterer Vorranggebiete für diesen Zweck innerhalb der Polderflächen auch zukünftig grundsätzlich ermöglicht, solange diese die baulichen Maßnahmen des Flutpolders in ihrer Funktionsweise nicht beeinträchtigen.

Da für den Bau der Polderdeiche große Mengen an Baurohstoffen erforderlich sein werden, sollten die Möglichkeiten der Verwendung von Recyclingrohstoffen ausgeschöpft werden, um natürliche Ressourcen weitestgehend zu schonen.

Im Bereich der Deichaufstandsflächen sowie der Bauwerke werden derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen ihrer bisherigen Nutzung entzogen, zudem gehen Waldflächen verloren. Aus den Angaben im Erläuterungsbericht kann entnommen werden, dass dabei die Variante 3 hinsichtlich des Verlustes an landwirtschaftliche Fläche am günstigsten bewertet werden kann.

anlagebedingter Verlust	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Landwirtschaftliche Nutzfläche	12,5 ha	10,5 ha	8,7 ha
Waldfläche	12,0 ha	5,8 ha	10,2 ha

Innerhalb der Polderflächen befinden sich land- sowie forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die bei einem Einstau entsprechend beeinträchtigt werden. Auch außerhalb der eingedeichten Bereiche des Polders könnten bei einem etwaigen Einstau des Polders die Grundwasserverhältnisse so verändert werden, dass es zu einer Vernässung landwirtschaftlich genutzter Flächen kommt. Daher wird die Formulierung einer Maßgabe in der landesplanerischen Beurteilung gefordert, die eine entsprechende Entschädigung etwaiger Ernteverluste oder dem erforderlichen Mehraufwand bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen vorsieht, die in kausalem Zusammenhang mit dem Betrieb des Polders stehen. Zudem wird eine Maßgabe gefordert, die eine zumindest flächen- idealerweise funktionsgleiche Ersatzaufforstung für die Waldgebiete sicherstellt, die durch den Polderbau gerodet werden müssen bzw. durch dessen Betrieb verursacht, in ihrem Bestand reduziert werden.

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Polderfläche	433 ha	264 ha	348 ha
Poldervolumen (HQ ₂₀₀)	12,8 Mio m ³	6,4 Mio m ³	10,2 Mio m ³
Scheitelreduktion (HQ ₂₀₀)	6,8% / 18 cm	2,5% / 9 cm	5,1 % / 15 cm
Max. Einstauhöhe (HQ ₂₀₀)	363,31 m üNN	362,91 m üNN	363,27 m üNN
Kronenhöhe Polderdeiche	364,81 m üNN	364,41 m üNN	364,77 m üNN
Mittlere Deichhöhe	2,7 m – 3,7 m	2,3 m – 3,3 m	2,6 m – 3,6 m
Deichaufstandsfläche	Insg. 37,6 ha	Insg. 28,9 ha	Insg. 33,8 ha
Neubau Deiche Länge	4,2 km	6,2 km	4,8 km
Neubau Deiche Aufstandsfläche	16,8 ha	22,2 ha	16,8 ha

In der Maximalvariante 1 kann zwar das höchste Einstauvolumen erreicht werden, es sind damit aber auch die höchsten Eingriffe in naturschutzfachliche Belange verbunden. Zudem ist bei einem Einstau mit Veränderungen des Grundwasserspiegels zu rechnen, deren Auswirkungen bis in das Gewerbegebiet Rottmannshart reichen. Laut Antragsunterlagen wäre deshalb bei einer Realisation dieser Variante ein weiteres Schöpfwerk sowie zusätzliche Drainage erforderlich, um den Grundwasserspiegel entsprechend regulieren und ggf. sogar eine Absenkung des Grundwasserspiegels unter den Istzustand bewirken zu können. Zudem werden bei dieser Variante im Falle eines Einstaus insbesondere im Südwesten die von allen Varianten weitreichendsten Grundwasserveränderungen außerhalb der Polderflächen prognostiziert.

Bei der Variante 1 ist für den erforderlichen Neubau von Deichen zwar die geringste Länge, für die Aufstandsflächen jedoch eine vergleichbare Flächeninanspruchnahme wie bei Variante 3 erforderlich.

Die Minimalvariante 2 ist mit den geringsten Auswirkungen auf naturschutzfachliche Belange sowie die Grundwasserverhältnisse verbunden. Allerdings wird mit dieser Variante trotz der höchsten Flächeninanspruchnahme für den erforderlichen Deichneubau nur ein deutlich geringeres Einstauvolumen (etwa die Hälfte im Vergleich zur Maximalvariante) und damit ein erheblich geringerer Nutzen erreicht.

Mit der Variante 3 kann immerhin noch ca. 80% des Einstauvolumens der Maximalvariante 1 erreicht werden. Durch den Wegfall einer Teilfläche im Süden sowie einer Teilfläche im Osten in den eingedeichten Bereich ist davon auszugehen, dass bei einem Einstau die Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse im Umfeld des Polders, u.a. auch auf das Gewerbegebiet Rottmannshart, deutlich geringer ausfallen, wie bei der Maximalvariante 1.

Durch den geringeren Umfang der Eindeichung wären dadurch nicht nur naturschutzfachlich hochwertige Bereich im Osten des Projektgebietes, sondern auch landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich der Alten Donau nicht mehr betroffen. Die Inanspruchnahme von Flächen für den erforderlichen Neubau von Deichen ist vergleichbar zu derjenigen bei Variante 1, allerdings ist bei Variante 3 der geringste anlagebedingte Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche zu beklagen.

Zusammenfassung:

Grundsätzlich entspricht der Bau eines Flutpolders den landes- und regionalplanerischen Festlegungen. Allerdings sind dabei die o.g. Punkte zu berücksichtigen, von Seiten der Regionalplanung wird die Formulierung entsprechender Maßgaben zu den Themen Vermeidung von Schäden durch Veränderung des Grundwasserspiegels, Rohstoffsicherung, Walderhalt sowie Entschädigung gefordert. Wegen des geringen Nutzens trotz erheblichem Aufwands wird die Minimalvariante 2 aus regionalplanerischer Sicht abgelehnt. Angesichts des vergleichsweise günstigsten Verhältnisses von erforderlichen Eingriffen zu erwirkbarem Nutzen wird aus regionalplanerischer Sicht der Variante 3 der Vorzug gegeben.

Beschlussvorschlag

Nachdem der Bau eines Flutpolders den landes- und regionalplanerischen Festlegungen grundsätzlich entspricht, wird unter Berücksichtigung folgender Punkte dem Vorhaben zugestimmt:

a) Die im Sachvortrag vorgetragenen Punkte zu den Themen

- Vermeidung von Schäden durch Veränderung des Grundwasserspiegels
- Rohstoffsicherung
- Walderhalt
- Entschädigung

sind im Verfahren zu berücksichtigen. Die Formulierung entsprechender Vorgaben zu diesen Punkten wird gefordert.

- b) wegen des geringen Nutzens trotz erheblichen Aufwand wird die Minimalvariante 2 aus regionalplanerischer Sicht abgelehnt.
- c) Angesichts des vergleichsweise günstigen Verhältnisses von erforderlichen Eingriffen zu erwirkbaren Nutzen wird aus der regionalplanerischer Sicht der Variante 3 der Vorrang gegeben.

Lenting, 18.01.2021
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Kratzer', with a stylized flourish above the name.

Franz Kratzer